



Bayerische Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
80535 München

Präsidentin des  
Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht  
PI/G-4255-3/859 L

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
LI-7324-1/678

München  
08.05.2020

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ludwig Hartmann, Patrick Friedl, Christian Hierneis und Rosi Steinberger vom 23.03.2020  
betreffend „Einsatz von Pestiziden auf staatlichen Flächen – Bereich  
des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die o. g. Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Vorbemerkung:**

Gemäß der Begriffsbestimmung nach Art. 3 Nr. 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden umfasst der Begriff „Pestizid“ sowohl Pflanzenschutzmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als auch Biozid-Produkte im Sinne der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten.

Aus dem Kontext der Schriftlichen Anfrage ist zu entnehmen, dass sich die Fragen auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln beschränken. Der Einsatz von Bioziden wurde daher nicht mit erhoben.

Als „chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel“ wurden hierbei alle Pflanzenschutzmittel – mit Ausnahme der im Ökolandbau einsetzbaren Pflanzenschutzmittel (z. B. Kupferpräparate) – in die Erhebung mit aufgenommen.

Entsprechend der Fragestellung wurden die Daten für die LfL (einschließlich der durchgeführten Versuche an den Fachzentren Pflanzenbau der ÄELF), der LWG und der LWF erhoben. Bei den angegebenen Mengen handelt es sich um Pflanzenschutzmittel, die auf staatlichen Flächen (incl. Versuchsflächen) angewendet wurden sowie auf nichtstaatlichen Flächen, sofern die genannten staatlichen Einrichtungen dort eigene Versuche durchgeführt haben (z. B. im Rahmen der Hopfenforschung in Hüll).

**Zu Frage 1:**

*Welche Mengen an chemisch-synthetischen Pestiziden wurden jeweils in den letzten drei Jahren im Bereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Landesanstalt für Landwirtschaft – LfL, der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau – LWG und der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft – LWF eingesetzt (bitte einzeln angeben)?*

Eingesetzte Menge an Pflanzenschutzmitteln in l bzw. kg:

	2017	2018	2019
LfL (incl. BaySG*)	10.457,4	11.306,9	8.199,2
LWG	342,9	307,1	322,8
LWF	0	0	34,9

\*Bayerische Staatsgüter (BaySG)

**Zu Frage 2:**

*Welche Mengen an Total-Herbiziden wurden jeweils in den letzten drei Jahren im Bereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (LfL, LWG, LWF) eingesetzt (bitte einzeln angeben)?*

Eingesetzte Menge an Pflanzenschutzmitteln in l bzw. kg:

	2017	2018	2019
LfL (incl. BaySG)	712,4	152,1	51,4
LWG	6,3	0,3	0,8
LWF	0	0	0

Für den Begriff Totalherbizide existiert keine abschließende Legaldefinition. Neben Glyphosat können auch die aktuell auf EU-Ebene nicht mehr genehmigten Wirkstoffe Glufosinat und Deiquat zu dem Bereich der Totalherbizide gezählt werden. Im abgefragten Zeitraum durften Pflanzenschutzmittel mit den beiden Wirkstoffen noch angewendet bzw. aufgebraucht werden.

**Zu Frage 3:**

*Welche Mengen an glyphosathaltigen Herbiziden wurden jeweils in den letzten drei Jahren im Bereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (LfL, LWG, LWF) eingesetzt (bitte einzeln angeben)?*

Eingesetzte Menge an Pflanzenschutzmitteln in l bzw. kg:

	2017	2018	2019
LfL (incl. BaySG)	671,7	127,6	37,8
LWG	6,3	0,3	0,8
LWF	0	0	0

**Zu Frage 4:**

*Welche Mengen an chemisch-synthetischen Insektiziden wurden jeweils in den letzten drei Jahren im Bereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (LfL, LWG, LWF) eingesetzt (bitte einzeln angeben)?*

Eingesetzte Menge an Pflanzenschutzmitteln in l bzw. kg:

	2017	2018	2019
LfL (incl. BaySG)	152,6	139,2	135,4
LWG	5,2	3,7	1,8
LWF	0	0	34,9

**Zu den Fragen 5a und 5b:**

*Welche Bestrebungen gibt es, den Einsatz von Pestiziden auf staatlichen Flächen zu minimieren?*

*Welche quantitativen Ziele werden dabei angestrebt (bitte Reduktionsmenge und Jahr angeben)?*

Mit Beschluss des Bayerischen Landtages vom 17. Juli 2019 wurde die Staatsregierung aufgefordert, die festgelegte Zielvorgabe, den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln in Bayern bis im Jahr 2028 um die Hälfte zu reduzieren, so schnell wie möglich und konsequent umzusetzen, wobei insbesondere die öffentliche Hand mit gutem Beispiel vorangehen muss (s. Landtags-Drucksache 18/3128).

Um dieses sehr ambitionierte Ziel zu erreichen, ist daher ein ganzes Maßnahmenbündel erforderlich. Der Staat nimmt hier eine Vorreiterrolle ein.

Eine quantitative Vorgabe für eine Pflanzenschutzmittelreduktion pro Jahr wäre dabei nicht zielführend, da insbesondere auch stets das Schaderregeraufkommen in Abhängigkeit von der Witterung und den Standortbedingungen zu sehen ist.

Bereits im Jahr 2018 wurden im Ressortbereich des StMELF alle nachgeordneten Behörden angewiesen, alle landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Ausnahme: Versuchswesen) ab 1. Oktober 2018 glyphosatfrei zu bewirtschaften (s. auch Antwort zu Frage 6). Eine weitere Reduzierung wird u. a. durch den Ausbau des ökologischen Landbaus und der Digitalisierung (z. B. kamerageführte Hacktechnik) angestrebt.

Der eingeschlagene Weg der Staatsregierung zeigt bereits klare Ergebnisse. So konnte der Pflanzenschutzmittelaufwand im Bereich der BaySG (bis 31.12.2019 Teil der LfL) im Jahr 2019 im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2016 – 2018 um rund 33 % reduziert werden.

**Zu Frage 5c:**

*Wie werden die Daten zum Pestizideinsatz erhoben (bitte Form und Häufigkeit der Datenerhebung angeben)?*

Berufliche Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln sind gemäß den Vorgaben nach Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln fortlaufend zu dokumentieren.

Im Bereich der LWF/BaySF erfolgt die Dokumentation nach Abschluss einer Anwendung in elektronischer Form, im Bereich der LfL/BaySG erfolgt die Dokumentation vorrangig elektronisch sowie im Bereich der LWG überwiegend schriftlich.

**Zu den Fragen 6a und 6b:**

*Welche Vorgaben bezüglich des Einsatzes von Pestiziden gibt es bei der Verpachtung von staatlichen landwirtschaftlichen Flächen?*

*Wie will die Staatsregierung die Reduktion der Pestizide bei verpachteten oder neu zur Pacht anstehenden staatlichen Flächen in Zukunft umsetzen?*

Mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Versöhnungsgesetz) sind die Änderungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes und weiterer Gesetze am 1. August 2019 in Kraft getreten. So ist u. a. nach Art. 5 Abs. 4 des Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes (ZuVLFG) auf den vom Freistaat Bayern bewirtschafteten Flächen der Einsatz von Totalherbiziden verboten, soweit das nicht für Zwecke der Forschung und Lehre zwingend erforderlich ist oder von der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 3 Pflanzenschutzgesetz genehmigt wurde. Für den Vollzug dieses Verbots ist die, die jeweilige Fläche bewirtschaftende oder betreuende Behörde zuständig.

Vom Verbot des Einsatzes von Totalherbiziden sind hierbei alle Flächen betroffen, die der Freistaat bewirtschaftet. Neben selbst bewirtschafteten Eigentumsflächen zählen hierzu auch die vom Freistaat gepachteten Flächen sowie Flächen, die der Freistaat aufgrund anderer Regelungen bewirtschaftet. Die einzelnen Ressorts der Staatsregierung sowie die nachgeordneten

Behörden im Geschäftsbereich des StMELF wurden bereits im Herbst letzten Jahres über diese Vorgabe vom StMELF informiert.

Ungeachtet des Verbotes gemäß Art. 5 Abs. 4 ZuVLFG wurden alle nachgeordneten Behörden bereits im Jahr 2018 angewiesen, alle landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (incl. Sonderkulturen) im Ressortbereich des StMELF ab 1. Oktober 2018 glyphosatfrei zu bewirtschaften. Dies gilt auch für gepachtete bzw. von Landwirten zur Verfügung gestellte Flächen während der Nutzungsdauer im Ressortbereich. Bei verpachteten staatlichen Flächen soll im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf einen ehestmöglichen Verzicht durch den Pächter hingewirkt werden. Ausgenommen von der glyphosatfreien Bewirtschaftung sind auch hier Anwendungen im Rahmen von Versuchsanstellungen.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Kaniber